

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 74/10 BH

L 12 AS 59/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 274/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Mettmann,
Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (*BGBI I 2954*), dessen Art 1 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - beinhaltet. Der Kläger ist der Ansicht, die Höhe der Regelleistung ermögliche kein menschenwürdiges Leben und verstoße gegen Art 1 Grundgesetz (GG) und gegen die UN-Menschenrechtskonvention. Außerdem sei das Gesetz nicht rechtmäßig zustande gekommen, weshalb eine Klage unmittelbar gegen das Gesetz zur Ermöglichung wirksamen und umfassenden Rechtsschutzes zulässig sei.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat mit Gerichtsbescheid vom 1.9.2009 die Klage als unzulässig abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung bei dem Landessozialgericht (LSG) ist ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat auf die Begründung des SG Bezug genommen und die Revision gegen sein Urteil vom 20.10.2010 nicht zugelassen.
- 3 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist nicht erkennbar, dass die vorliegende Rechtssache, in der es um die Klage eines nach dem SGB II Leistungsberechtigten gegen das der Leistung zugrunde liegende Gesetz geht, eine Rechtsfrage aufwirft, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig und -fähig wäre (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch*



des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 56 ff). Soweit der Kläger auf Rechtsfragen eingeht, die möglicherweise grundsätzliche Bedeutung haben könnten, so spielen diese aber jedenfalls im vorliegenden Verfahren keine Rolle. Der Vortrag des Klägers lässt auch nicht erkennen, dass die von ihm angesprochenen Fragestellungen nicht bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) beantwortet worden wären.

- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)